## Motion betreffend berufsmässige Vertretung durch die Interessenverbände an der Schlichtungsstelle und eventuell am Mietgericht

20.5485.01

Gemäss Art. 68 der Zivilprozessordnung sind zur berufsmässigen Vertretung an Schweizer Gerichten Anwältinnen und Anwälte zugelassen, die nach dem Anwaltsgesetz vom 23. Juni 2000 berechtigt sind, Parteien vor schweizerischen Gerichten zu vertreten. In Litera b und d verweist die Zivilprozessordnung auf das kantonale Recht. So kann dieses unter anderem vorsehen, dass vor der Schlichtungsbehörde patentierte Sachwalterinnen und Sachwalter sowie Rechtsagentinnen und Rechtsagenten in Vertretung der Parteien auftreten können. Ebenso kann das kantonale Recht es zulassen, dass vor Miet- und Arbeitsgerichten beruflich qualifizierte Vertreterinnen und Vertreter auftreten können. Zu einer Schlichtungsverhandlung müssen die Parteien gemäss Art. 204 ZPO persönlich erscheinen, sofern sie nicht ausserkantonalen oder ausländischen Wohnsitz haben. Vom persönlichen Erscheinen befreit ist auch eine Partei, die wegen Krankheit, Alter oder anderen wichtigen Gründen verhindert ist oder als vermietende Partei die Liegenschaftsverwaltung delegiert. Bei persönlicher Teilnahme an der Verhandlung kann sich eine Partei von einer Rechtsbeiständin, einem Rechtsbeistand oder einer Vertrauensperson begleiten lassen.

Von dieser Begleitmöglichkeit machen viele Vermietende ohne Liegenschaftsverwaltung und Mietende Gebrauch, indem sie sich durch eine Vertreterin oder einen Vertreter ihrer Interessenorganisation begleiten lassen. Schwierig wird die Situation, wenn eine persönliche Teilnahme nicht möglich ist und kein gesetzlicher Dispensationsgrund vorliegt. Die Vertrauensperson seiner Interessenorganisation kann nicht delegiert werden, da das kantonale Recht es nicht vorsieht. Vor Inkrafttreten der eidgenössischen Zivilprozessordnung war es in Basel gang und gäbe, dass sich die Parteien durch ihre Interessenorganisationen nicht nur begleiten, sondern auch vertreten lassen konnten. Die heutige Unmöglichkeit liegt in erster Linie aber nicht an der Zivilprozessordnung selbst, welche eine Vertretung zulassen würde, sondern an der kantonalen Gesetzgebung, welche eine Schlichtungsbehörde als Gericht bezeichnet, sofern diese richterliche Aufgabe übernimmt, welche die berufsmässige Vertretung an den Gerichten den im Anwaltsregister eingetragenen Anwältinnen und Anwälten vorbehält und welche keine der oben zitierten Möglichkeiten vorsieht. Diese aktuelle Situation ist stossend, da Mietende und Vermietende ihre Streitigkeit in vielen Fällen nicht über kostspielige Anwältinnen und Anwälte regeln möchten, sondern sich am liebsten durch eine Vertrauensperson ihrer Interessenorganisation vertreten lassen möchten.

Aus diesem Grund bitten die Motionäre den Regierungsrat, die gesetzlichen Grundlagen so anzupassen, dass eine berufsmässige Vertretung der Mietenden und Vermietenden vor der staatlichen Schlichtungsstelle für Mietstreitigkeiten durch ihre Mieter- und Vermieterorganisation resp. einer von ihnen angestellten Person möglich ist. Dass die Vertretungsmöglichkeit auf die Mietgerichte ausgeweitet werden soll, erachten die Motionäre als wünschenswert, überlassen die Beurteilung hingegen dem Regierungsrat.

Andreas Zappalà, Beat Leuthardt, Jeremy Stephenson, Balz Herter, Luca Urgese, Michelle Lachenmeier, Ursula Metzger, René Brigger, Pascal Messerli, Edibe Gölgeli